

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 223

ausgegeben am 26. August 2008

---

## Gesetz

vom 26. Juni 2008

### über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000  
Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 4 Abs. 1 Bst. g

1) Die Beschwerdekommmission ist zuständig für Beschwerden gegen  
Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

g) Grundbuch, Öffentlichkeitsregister und Stiftungsaufsicht:

des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes in seiner Funktion  
als Registerbehörde und Stiftungsaufsichtsbehörde aufgrund des Per-  
sonen- und Gesellschaftsrechts, des EWIV-Ausführungsgesetzes, des  
SE-Gesetzes, des SCE-Gesetzes und des Sachenrechts sowie der dar-  
auf gestützten Verordnungen;

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 26. Juni 2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef